

Offene Kärntner Meisterschaften im Kinderturnen 2019 am 30. Mai in Klagenfurt-Waidmannsdorf

Veranstalter:

Kärntner Fachverband für Turnen

durchführender Verein:

Klagenfurter Turnverein

Termin/Ort:

Donnerstag, 30. Mai 2019
Sporthalle Waidmannsdorf,
A-9020 Klagenfurt, Obirstrasse 6

Vorläufiger Zeitplan:

13:00 Uhr Einturnen /
Kampfrichterbesprechung
14:00 Uhr Wettkampfbeginn

Der endgültige Zeitplan wird nach
Meldeschluss festgelegt.

Nenngeld:

EUR 20,- pro Turner/in
Einzuzahlen auf das Konto des KFT
IBAN: AT31 3200 0000 0084 3425
Verwendungszweck: Kinderturnen

Haftung:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der
Veranstalter und die durchführenden Vereine
lehnen jede Haftung ab.

Meldungen:

Bis 15. Mai 2019 an den
Kärntner Fachverband für Turnen,
wettkampf@kaernten-turnen.at

Geräte:

Boden: Spieth, sonst: Schulturngeräte

Kampfrichter:

Jeder teilnehmende Verein hat pro
Wettkampfklasse mindestens eine/n
Kampfrichter/in zu nominieren.

Bundesoffenes Wettkampfprogramm:

Turnerinnen

WK 1: Grundlagenstufe 2, Jg. 09/10
WK 2: Grundlagenstufe 1, Jg. 10/11
WK 3: Minis (GL 1), Jg. 12/13

Turner

WK 4: Kinderstufe 1, Jg. 10 u.j.
WK 5: Kinderstufe 2, Jg. 12 u.j.

Alle Übungsausschreibungen lt. ÖFT-
Wettkampfprogramm Kunstturnen weiblich
2018+ bzw. Kinder- und Jugend
Wettkampfprogramm Kunstturner 2017 (inkl.
aller updates).



Allgemeine Wettkampf- und Teilnahmebestimmungen

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Kärntner Fachverband für Turnen (in Folge: KFT), bei bundesoffenen Wettkämpfen Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (in Folge: ÖFT) ist. Bei international offenen Wettkämpfen ist teilnahmeberechtigt, wer einem Verein angehört, der Mitglied eines nationalen Verbandes ist, der Mitglied der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) ist.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportlerinnen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem KFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich.

Der KFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus. So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften der FIG, der Europäischen Turnunion (UEG) und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des KFT verpflichtet zu haben. Der KFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden, und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den KFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben. Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom KFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen

Auf die Berücksichtigung von Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen besteht kein Anspruch. Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim KFT –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen. Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld

Das Nenngeld ist so fristgerecht ohne weitere Aufforderung auf das Konto des KFT zu überweisen, dass es spätestens einen Werktag vor Wettkampfbeginn auf dem Konto des KFT eingelangt ist. Der KFT stellt grundsätzlich keine Rechnungen für Nenngelder aus.



Kampfgericht

Jeder meldende Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/inne/n nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene regionale oder nationale Lizenz des ÖFT oder der FIG/UEG verfügen.

Kommt ein Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, kann der KFT auf Kosten des betreffenden Vereins weitere Kampfrichter einsetzen. Allfällige Regelungen in Ausschreibungen, wonach ein höheres oder zusätzliches Nenngeld für eine ungenügende Anzahl von Kampfrichtern vorgesehen ist, bleiben davon unberührt.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen durch die Kampfrichterobfrau/den Kampfrichterobmann.

Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt.

Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme

Die meldenden Vereine haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpferinnen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge den teilnehmenden Vereinen zugesandt.

Anti-Doping

Es gelten die Anti-Dopingregelungen der FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch die FIG durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Antidoping-Agentur (WADA) durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz.

Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des KFT-Vorstands und von diesem dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die KFT-Wettkampfleitung, der offizielle Wettkampfarzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalisten, Funktionäre oder Mitarbeiter des ÖFT).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der KFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

KFT-Veranstaltungsleitung und KFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.